



STATUTEN

Freisinnig Demokratische Partei
Sektion Romanshorn

Revidierte Fassung vom 25. August 2010

Der Einfachheit halber wird, insbesondere bei Vorstandsfunktionen, nur die männliche Form verwendet, sie bezieht sich aber immer auch auf das weibliche Geschlecht.

I. Wesen und Zweck

§1 ¹ Die „**FDP.Die Liberalen Romanshorn und Umgebung**“ (in der Folge Partei genannt) ist eine politische Lokalorganisation und gleichzeitig Mitglied der „*FDP.Die Liberalen* des Bezirks Arbon“ sowie der *FDP.Die Liberalen* des Kantons Thurgau.

² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie vertritt die im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätze.

³ Ihr Ziel ist, die Einwohner der Gemeinde Romanshorn sowie deren benachbarten Gemeinden, die sich zu ihren Grundsätzen bekennen, zu vereinen und damit kraftvoll für eine energische und zielbewusste *liberale* Politik mit ausgesprochener Betonung einer fortschrittlichen Entwicklung in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund.

⁴ Die Partei ist als Verein nach Artikel 60ff. ZGB organisiert.

⁵ Sie veranstaltet nach Bedarf Parteiversammlungen, Diskussionsabende und öffentliche Vorträge und nimmt zu den öffentlichen Angelegenheiten, Versammlungsgeschäften, Wahlen und Abstimmungen Stellung.

II. Mitgliedschaft

§2 ¹ Mitglieder können Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Sitz in Romanshorn und Umgebung werden, welche die Grundsätze und Statuten der Partei anerkennen.

² Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme und informiert die Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

³ Mitglieder, die den Grundsätzen und Interessen der Partei zuwiderhandeln oder sich Indiskretionen schuldig machen, können aus der Partei anlässlich einer Parteiversammlung ausgeschlossen werden. Die Parteiversammlung entscheidet endgültig.

§3 ¹ Jedem Mitglied erwächst durch seinen Beitritt die Pflicht, für den Ausbau der Parteiorganisation und für die Mitgliederwerbung nach Kräften tätig zu sein.



² Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgabe richten sich nach dem Auftrag des Vorstandes.

³ Auf Antrag des Vorstandes kann die Parteiversammlung beschliessen, besondere Minderheiten- oder Interessengruppen (beispielsweise Frauen- oder Jugendgruppen) zu bilden. Das Verhältnis zur Partei wird, den Bedürfnissen entsprechend, durch den Vorstand geregelt.

⁴ Jedes Mitglied der Ortspartei Romanshorn ist automatisch auch Delegierte/r in die Bezirkspartei Arbon und kann sich als Delegierte/r in die Kantonalpartei oder FDP.Die Liberalen Schweiz wählen lassen.

III. Organe

- §4 Die Organe der Partei sind:
- A. Die Parteiversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Revisionsstelle

A. Die Parteiversammlung

§5 ¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird mindestens ein Mal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Parteiversammlung oder Jahresversammlung). Sie wird überdies einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

² Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Die ordentliche Parteiversammlung bzw Jahresversammlung findet in den folgenden drei Monaten, spätestens bis zum 30. September statt.

³ Die Einberufung der Parteiversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.

⁴ Über in der Einladung nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden der Behandlung zustimmt.

⁵ Die Wahlen und Sachabstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Letzteren entscheidet das relative Mehr; bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Bei besonderen Situationen oder Geschäften kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder durch Antrag an die Parteiversammlung eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden

§6 Aufgaben

¹ Der Parteiversammlung obliegen:

- a. Besetzung der Listen und Nominationen für kommunale Wahlen
- b. Fassung von Parolen für kommunale Abstimmungen
- c. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- d. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Protokoll der letztjährigen GV
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, welcher Beiträge an Bezirk- und Kantonalpartei inkludiert
- f. Wahl der Delegierten in die Kantonalpartei
- g. Ausschluss von Mitgliedern
- h. Revision der Statuten
- i. Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- j. Beschlüsse über weitere vom Vorstand der Parteiversammlung überwiesene Geschäfte.



² Sie kann für einzelne Fälle Kompetenzen an den Vorstand abtreten.

B. Vorstand

§7 ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Bei Bestellung des Vorstandes sind die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen sowie Geschlechter nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen

² Der Vorstand wird durch die freisinnigen Behördenmitglieder (Gemeinde und Schulen) ergänzt. Diese haben beratende Stimme und unterstützen die Arbeit des Vorstandes aktiv.

³ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und beginnt an der Jahresversammlung im Jahr der Gemeinderatswahlen. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁵ Der Präsident – oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident – und der Aktuar oder Kassier zeichnen rechtsverbindlich zu zweien.

§8 ¹ Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erledigung der laufenden Geschäfte
- b. Aufnahme von Mitgliedern
- c. Ausarbeitung von Grundsatz- und Tätigkeitsprogrammen
- d. Bezeichnung der Delegierten für die Kantonalpartei zu Handen der Bezirkspartei
- e. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- f. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

C. Revisionsstelle

§9 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer anerkannten Treuhandunternehmung.

² Ihr obliegt die Prüfung der Rechnung.

³ Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

IV Mittel & Mittelbeschaffung

¹ Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Zuwendungen
- c. anderen Einkünften

² Die Mitglieder stellen durch die regulären Beiträge Mittel für ordentliche Parteiaktivitäten zu Verfügung. Die Mittelbeschaffung für ausserordentliche Ausgaben ist Sache des Vorstandes.



³ Die lokalen Behördenwahlen werden primär von den Kandidierenden und durch Spenden finanziert. Die FDP Romanshorn unterstützt die Kandidierenden mit einem Sockelbeitrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Aufgrund eines detaillierten Budgets des Wahlkomitees kann der Vorstand im Voraus zusätzliche Beiträge sprechen.

⁴ Grossratswahlen werden im Wesentlichen durch die Bezirksparteien und die Kandidierenden finanziert. Die Bezirksparteien haben das Recht, dazu besondere Spendenaufrufe durchzuführen. Die Ortspartei entrichtet pro Kandidatin einen Beitrag in Absprache mit der Bezirkspartei und unterstützt die Bezirkspartei aktiv in organisatorischen Belangen.

⁵ Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden durch die Parteiversammlung vom 25. August 2010 verabschiedet und in Kraft gesetzt; sie können jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Parteiversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.

Romanshorn, 25. August 2010

Der Präsident: David H. Bon

Der Aktuar: Hans Fischer